

Satzung

Des Fördervereins der Michael-Grzimek-Schule in
Frankfurt am Main – Nieder-Eschbach

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Förderverein der Michael-Grzimek-Schule Frankfurt am Main Nieder-Eschbach.
- (2) Er hat seinen Sitz in Frankfurt am Main Nieder-Eschbach.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

§2 Zweck und Aufgabe

- (1) Zweck des Vereins ist es, die Schulleitung und das Lehrerkollegium bei der Erfüllung ihres Bildungs- und Erziehungsauftrages zu unterstützen, soweit dies nicht durch den Schulträger oder eine andere Institution gewährleistet werden kann.
- (2) Der Verein verfolgt in seiner Tätigkeit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. In diesem Sinne kann der Verein Mittel zur Verfügung stellen für: kulturelle Veranstaltungen, zur Förderung der Kontakte zwischen Schülern, Eltern und Förderern der Schule, für die Pflege von Schulpartnerschaften und zur Verbesserung der nicht unmittelbaren schulischen Betreuung der Schülerinnen und Schüler.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Schüler der Michael-Grzimek-Schule sind hiervon ausgenommen.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Alle Aktivitäten sollten im Einklang mit den Zielen des Schulträgers, der Schulleitung, des Lehrerkollegiums, der Schulkonferenz und des Schulelternbeirates stehen.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Jede natürliche oder juristische Person kann Mitglied des Vereins werden. Minderjährige bedürfen der Zustimmung des Erziehungsberechtigten.
- (2) Der Beitritt zum Verein ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 1. durch die schriftliche Austrittserklärung die bis 14 Tage vor dem Ende des Geschäftsjahres abgegeben werden kann.
 2. durch Ausschluss auf Beschluss der Mitgliederversammlung, wenn ein Mitglied den Zielen des Vereins entgegenwirkt oder das Ansehen des Vereins schädigt.
 3. durch satzungsmäßigen Ausschluss, wenn ein Mitglied trotz weiderholter Mahnung seinen Beitrag nicht bis zum 30.06. des Folgejahres bezahlt.
 4. durch Tod oder durch Auflösung der juristischen Person.

§4 Mitgliedsbeiträge und Spenden

- (1) Über die Höhe des Mitgliedsbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Jahresbeitrag soll in den ersten zwei Monaten des Geschäftsjahres eingezogen oder eingezahlt werden.
- (3) Spenden zur Unterstützung des Vereins sind jederzeit möglich.

§5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/-in, dem/der stellvertretenden Schatzmeister/-in, dem/der Schriftführer/-in und dem/der stellvertretenden Schriftführer/-in.
- (2) Der Vorstand wird alle zwei Jahre in den ersten drei Monaten eines Geschäftsjahres von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt so lange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (3) Mitglieder der Schulleitung und des Lehrerkollegiums können aus Gründen der Unabhängigkeit nicht in den Vorstand gewählt werden.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich.
- (5) Der/die vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich (§26BGB).
- (6) In jedem Geschäftsjahr ist auf Veranlassung des Vorstandes die Kasse durch die Kassenprüfer einmal zu prüfen. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.
- (7) Dem Vorstand obliegt die Beschlussfassung über die Verwendung von Geldmitteln aus dem Vereinsvermögen. Beschlüsse sind nur gültig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (8) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (9) Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Vorsitzenden der Sitzung und von dem/der Protokollführer/-in zu unterzeichnen ist.

§7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Geschäftsjahr statt und ist allen Mitgliedern spätestens 14 Tage vorher schriftlich anzukündigen. Geplante Satzungsänderungen sind bei der schriftlichen Einladung mitzuteilen. Der Termin der Mitgliederversammlung setzt der Vorstand fest.

- (2) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Die Mitgliederversammlung nimmt den Bericht über die Tätigkeit des Vereins und die Jahresrechnung entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.
- (4) Die Mitgliederversammlung wählt oder bestätigt den Vorstand und mindestens zwei Kassenprüfer. Wahlberechtigt und wählbar sind alle Volljährigen Mitglieder.
- (5) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und von dem/der Vorsitzende der Versammlung und dem/der Schriftführer/-in zu unterzeichnen.

§8 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen sind nur durch die beschlussfähige Mitgliederversammlung möglich. Sie bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienen Mitglieder.

§9 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann aufgelöst werden, wenn dieser Auflösung $\frac{2}{3}$ seiner Mitglieder zustimmen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Frankfurt am Main, die es für schulische Zwecke in Frankfurt am Main – Nieder-Eschbach verwenden muss.